

- I Allgemeine Stromlieferbedingungen und Preisanpassungsklausel für alle Produkte und Preisanpassungsklausel für spezielle Produkte
- II Zusätzliche Regelungen für spezielle Produkte

I Allgemeine Stromlieferbedingungen und Preisanpassungsklausel für alle Produkte und Preisanpassungsklausel für spezielle Produkte

1 Umfang der Lieferung

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung (kein SmartMeter des ThüringenStrom.clevers, kein Vorinkassoähler) für Eigenbedarf, nicht für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und nicht für Strombezug für Einspeiseanlagen möglich.

Die TEAG Thüringer Energie AG (im Folgenden „TEAG“ genannt) liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses. Überschreitet der Kunde die vorgenannte kWh-Grenze, ist die TEAG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechts erfolgt eine Abrechnung des Kunden bei einer Überschreitung der vorgenannten kWh-Grenze zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

Die TEAG legt zur Abrechnung die vom zuständigen Netzbetreiber gelieferten Angaben zugrunde. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

2 Bindung an den Auftrag, Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung der TEAG genannten Termin wirksam (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragsingang, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin).

Im Falle eines telefonischen Vertragsabschlusses kommt der Vertrag bereits am Telefon wirksam zustande. Die Stromlieferung beginnt mit dem in den übersendeten Vertragsunterlagen der TEAG genannten Termin (in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach dem telefonischen Abschluss, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin).

Die TEAG ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist oder gegen den Kunden offene Forderungen bestehen.

3 Zählerstand

Die TEAG ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anforderung der TEAG den Zählerstand selbstständig abzulesen und in den festgelegten Fristen mitzuteilen. Ansonsten ist die TEAG berechtigt, den Verbrauch rechnerisch zu ermitteln (schätzen).

4 Lieferantenwechsel

Die TEAG wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

5 Änderung der Vertragsbedingungen

Soweit in diesem Vertrag bzw. in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen, insbesondere in Ziffer 6, keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, ist die TEAG berechtigt, die Vertragsbedingungen anzupassen. Sie wird dem Kunden die Änderung mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Dem Kunden steht bei Vertragsänderungen ein Sonderkündigungsrecht zu, wobei die Regelungen der Ziffer 6.5 entsprechend gelten.

6 Stompreis und Preisanpassung

Bitte beachten: Die folgenden speziellen Regelungen der Ziffer 6.1 gelten für die nachfolgenden Produkte. Ziffer 6.2 bis 6.7 gelten hingegen für alle Produkte.

Gilt für ThüringenStrom.online, ThüringenStrom und ThüringenStrom.plus

6.1 Der vertragliche Netto-Strompreis beinhaltet bei Abschluss des Vertrages folgende Kosten der TEAG:

- a) die Kosten der Beschaffung und des Vertriebs des Stroms, die Kosten für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört – soweit der TEAG diese Kosten in Rechnung gestellt werden –, die Netzentgelte, die der TEAG vom zuständigen Netzbetreiber für die vertraglichen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, und
- b) die Kosten der TEAG aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die Stromsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die jährlich durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber öffentlich bekannt gemachten Umlagen nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Umlage nach §19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die sogenannte „Offshore“-Umlage nach §17a-j des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß §13 Abs. 4a und 4b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), wobei die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich sind.

Die vertraglich eingeschränkte Preisgarantie gilt für 12 Monate ab Vertragsbeginn und umfasst die Kostenbestandteile der Ziffer 6.1a. Nach Ablauf der Preisgarantie oder bei Preisanpassungen bezüglich der Kostenbestandteile nach den Ziffern 6.1b und 6.2 gelten Ziffer 6.2 bis 6.7.

Gilt für ThüringenStrom.exklusiv

6.1 Der vertragliche Netto-Strompreis beinhaltet bei Abschluss des Vertrages folgende Kosten der TEAG:

- a) die Kosten der Beschaffung und des Vertriebs des Stroms und
- b) die Kosten für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört – soweit der TEAG diese Kosten in Rechnung gestellt werden –, die Stromsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, die Netzentgelte und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die der TEAG vom zuständigen Netzbetreiber für die vertraglichen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, die Kosten der TEAG aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die jährlich durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber öffentlich bekannt gemachten Umlagen nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Umlage nach §19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die sogenannte „Offshore“-Umlage nach §17a-j des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß §13 Abs. 4a und 4b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), wobei die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich sind.

Die vertragliche Energiepreisgarantie gilt für 24 Monate ab Vertragsbeginn und umfasst die Kostenbestandteile der Ziffer 6.1a. Nach Ablauf der Energiepreisgarantie oder bei Preisanpassungen bezüglich der Kostenbestandteile nach den Ziffern 6.1b und 6.2 gelten Ziffer 6.2 bis 6.7.

Gilt für ThüringenStrom.lokal

6.1 Der Netto-Strompreis setzt sich wie in dem unter Ziffer II 7.1 angegebenen Verhältnis für die Stromlieferungen aus der lokalen Erzeugungsanlage und für die herkömmlichen Stromlieferungen der TEAG zusammen.

Der Anteil der Stromlieferungen aus der lokalen Erzeugungsanlage beinhaltet bei Abschluss des Vertrages folgende Kosten der TEAG: die Kosten der Beschaffung und des Vertriebs des Stroms, die Kosten für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört – soweit der TEAG diese Kosten in Rechnung gestellt werden –, die verbrauchs-unabhängigen Netzentgelte und die jährlich durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber öffentlich bekannt gemachten Umlagen nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), wobei die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich sind.

Der Anteil der herkömmlichen Stromlieferungen der TEAG beinhaltet dementsprechend bei Abschluss des Vertrages folgende Kosten der TEAG: die Kosten der Beschaffung und des Vertriebs des Stroms, die Stromsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, die Kosten für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört – soweit der TEAG diese Kosten in Rechnung gestellt werden –, die Netzentgelte und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die der TEAG vom zuständigen Netzbetreiber für die vertraglichen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, die Kosten der TEAG aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die jährlich durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber öffentlich bekannt gemachten Umlagen nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Umlage nach §19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die sogenannte „Offshore“-Umlage nach §17a-j des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß §13 Abs. 4a und 4b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), wobei die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich sind.

Für alle übrigen Produkte gilt:

6.1 Der vertragliche Netto-Strompreis beinhaltet bei Abschluss des Vertrages folgende Kosten der TEAG: die Kosten der Beschaffung und des Vertriebs des Stroms, die Stromsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe, die Kosten für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört – soweit der TEAG diese Kosten in Rechnung gestellt werden –, die Netzentgelte und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die der TEAG vom zuständigen Netzbetreiber für die vertraglichen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, die Kosten der TEAG aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), die jährlich durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber öffentlich bekannt gemachten Umlagen nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), die Umlage nach §19 Abs. 2 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die sogenannte „Offshore“-Umlage nach §17a-j des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie die Umlage für abschaltbare Lasten gemäß §13 Abs. 4a und 4b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), wobei die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich sind.

6.2 Zusätzlich zum Netto-Strompreis nach Ziffer 6.1 stellt die TEAG dem Kunden die Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe in Rechnung. Bei gesetzlichen Erhöhungen oder Absenkungen dieses Steuersatzes ändert sich der vertragliche Brutto-Strompreis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Änderungen unmittelbar so wie gesetzlich bestimmt. Die TEAG wird den Kunden hierauf unverzüglich durch eine Mitteilung in Textform hinweisen.

6.3 Soweit nicht Ziffer 6.2 einschlägig ist, erfolgen Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises durch die TEAG im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach §315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dieses nach §315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die TEAG sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Ermittlung des vertraglichen Netto-Strompreises nach Ziffer 6.1 und – soweit anwendbar – nach Ziffer 6.7 (kurz: „vertragliche Kosten“) maßgeblich sind. Die TEAG ist bei einer Verringerung solcher Kosten verpflichtet und bei einer Erhöhung solcher Kosten berechtigt, eine Preisanpassung durchzuführen. Dabei sind zur Wahrung des bei Vertragsabschluss vereinbarten Gleichgewichts von Leistung (Stromlieferung) und Gegenleistung (Strompreiszahlung) Steigerungen vertraglicher Kosten nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen in der gleichen Kundensparte Strom zu berücksichtigen, d. h., etwaige Kostensteigerungen in dieser Sparte sind mit Kostensenkungen in der gleichen Sparte zu saldieren. Sinken die vertraglichen Kosten der TEAG, ist der vertragliche Netto-Strompreis in dieser Höhe abzusenken, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen der TEAG in der gleichen Kundensparte Strom kompensiert werden. Dabei sind gleiche Maß-

- stäbe anzulegen. Die TEAG ist verpflichtet, den Zeitpunkt von Preisänderungen so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren zeitlichen und betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen. Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises durch die TEAG dürfen im Vergleich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keinen zusätzlichen Gewinn für die TEAG zur Folge haben.
- 6.4 Soweit nicht Ziffer 6.2 einschlägig ist, sind Anpassungen des vertraglichen Netto-Strompreises nur zum Monatsbeginn möglich und setzen voraus, dass die TEAG dem Kunden die Preisänderung mindestens 6 Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt und den Kunden dabei darüber informiert, welche einzelnen Änderungen der vertraglichen Kostenbestandteile für die geplante Preisänderung maßgeblich sind und in welchem Umfang sich die Preise ändern. Diese Mitteilung erfolgt in verständlicher und transparenter Weise.
- 6.5 Ändert die TEAG Preise nach den Ziffern 6.2 bis 6.4, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des mitgeteilten Wirksamwerdens der Preisänderung unter Beachtung der Textform zu kündigen, sodass der Kunde bei wirksamer Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht mehr von der mitgeteilten Preisänderung betroffen wird. Die TEAG wird den Kunden darauf zusammen mit der Preisänderungsmittteilung nach den Ziffern 6.2 bzw. 6.4 gesondert und ausdrücklich hinweisen. Die TEAG wird dem Kunden den Zugang einer solchen Kündigung unverzüglich in Textform bestätigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages sowie weitergehende Rechte, z. B. aus § 315 BGB, bleiben davon unberührt.
- 6.6 Die TEAG nimmt mindestens alle 6 Monate eine Überprüfung der vertraglichen Kosten im Sinne der Ziffer 6.3 vor. Ergibt die Überprüfung Änderungen der vertraglichen Kosten, gelten die Ziffern 6.3 bis 6.5.
- 6.7 Die Ziffern 6.3 bis 6.6 gelten auch, soweit nach Vertragsschluss neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich oder hoheitlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Nutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Kostenbelastungen oder Kostenentlastungen für die TEAG wirksam werden. Dies gilt nicht, sofern oder soweit die jeweilige gesetzliche oder sonst hoheitliche Bestimmung einer Weitergabe dieser Kostenänderungen durch die TEAG an den Kunden entgegensteht.
Die Weitergabe aller vorgenannten hoheitlich veranlassten Kostenänderungen ist darauf beschränkt, was nach den jeweils relevanten Bestimmungen dem Vertragsverhältnis der TEAG mit dem Kunden zugeordnet werden kann.
- 7 Abrechnungsgrundlage**
Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum kann von der Vertragslaufzeit abweichen. Grundpreise werden taganteilig berechnet. Zwischenrechnungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Kunde ausdrücklich eine Zwischenrechnung wünschen, kann diese kostenpflichtig von der TEAG erstellt werden.
- 8 Neukundenbonus**
Etwas auf diesen Vertrag gewährte Boni für Neukunden werden dem Kunden ohne Einschränkungen auf der nächsten Verbrauchsabrechnung, die nach Wahl der TEAG 12 Monate nicht wesentlich überschreiten darf, gutgeschrieben. Neukunden sind Kunden, die zum Zeitpunkt der Absendung dieses Vertragsformulars seit mindestens 3 Monaten keine Stromkunden der TEAG an dieser Verbrauchsstelle sind und von einem dritten Lieferanten mit Strom versorgt werden.
Kündigt der Kunde den Vertrag berechtigterweise aus einem wichtigen Grund, insbesondere bei einer einseitigen Anpassung der Vertragsbedingungen, erhält der Kunde den Bonus trotzdem in der vollen Höhe.
Kündigt die TEAG den Vertrag berechtigterweise aus einem wichtigen Grund, insbesondere gemäß § 21 StromGVV, verliert der Kunde seinen Anspruch auf den Bonus.
- 9 Nachweis Standardlastprofilmessung**
Für den Nachweis einer Standardlastprofilmessung ist die TEAG berechtigt, einen entsprechend abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zwischen Kunden und örtlichem Netzbetreiber zu verlangen.
- 10 Haftungs- und Entschädigungsregelungen**
Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die TEAG von ihrer Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der TEAG nach § 19 StromGVV beruht. Die TEAG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der TEAG bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
Soweit die vorstehenden Regelungen dieser Ziffer nicht einschlägig sind, sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche im Übrigen gegen die TEAG (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“ genannt), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11 Streitbeilegungsverfahren

Hinweis für Haushaltskunden: Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die TEAG auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der TEAG. Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die TEAG auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG.

Die TEAG ist verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Telefon 030 2757240-0, Fax 030 2757240-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de. Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon 030 22480-500, Fax 030 22480-323, verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de.

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmern (sogenannte „OS-Plattform“) ist unter folgendem Link erreichbar: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen, insofern dieser Vertrag online abgeschlossen wurde.

Aktuelle Informationen über die geltenden Produkte und Tarife sind im Internet unter www.teag.de zu finden.

12 Übertragung von Rechten und Pflichten/Salvatorische Klausel

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können von der TEAG mit Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Dritte ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.

Bei unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages treten an deren Stelle die gesetzlichen Vorschriften. Fehlen geeignete Vorschriften und führt eine ersatzlose Streichung der entsprechenden Bestimmungen zu keiner interessengerechten Lösung, findet eine ergänzende Vertragsauslegung nach den Regeln der Rechtsprechung statt.

13 E-Mail-Kommunikation/Online-Portal

Insofern der Kunde bei Vertragsschluss seine E-Mail-Adresse angegeben hat, erfolgt die Versendung aller Dokumente, welche die Vertragsabwicklung betreffen, wie bspw. die Versendung der Vertragsbestätigung und aller Rechnungen, an die angegebene E-Mail-Adresse. Davon ausgenommen ist die Mitteilung von Preisänderungen nach den Ziffern I 6.2-I 6.4. Die gesamte E-Mail-Kommunikation im Zuge der Vertragsanbahnung und -abwicklung (z. B. Angebots- oder Rechnungsversendung) erfolgt standardmäßig per unverschlüsselter E-Mail.

Der Kunde kann Mitteilungen per E-Mail oder über das Online-Portal unter www.teag.de an die TEAG versenden. Nach Vertragsabschluss bekommt der Kunde für dieses Online-Portal automatisch Zugangsdaten zugesendet, mit welchen er sich anmelden kann. Bei diesem Portal handelt es sich um einen kostenlosen Service der TEAG.

Sollte der Kunde dieses Online-Portal in Anspruch nehmen und sich im Portal registrieren, verpflichtet er sich, für die Dauer der Nutzung eine gültige und erreichbare E-Mail-Adresse anzugeben, die TEAG bei Wegfall und Änderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren und darauf zu achten, dass die Zustellung der E-Mails der TEAG gewährleistet ist.

II Zusätzliche Regelungen für spezielle Produkte

Bitte beachten: Je nach Produkt gelten Abweichungen und/oder Ergänzungen zu Ziffer I:

1 ThüringenStrom

1.1 „Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Zusätzlich gilt:

Für den Strom aus Wasserkraftanlagen werden durch die TEAG Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft) verwendet, die durch die zuständige Behörde entwertet werden. Mit der Entscheidung für das Produkt ist nicht zwangsläufig eine physische Lieferung des Stroms aus den entsprechenden Anlagen direkt an die Verbrauchsstelle des Kunden verbunden. Gleichwohl hat dies eine positive Auswirkung auf den Strommix insgesamt.

1.2 „Abrechnungsgrundlage“ (Ziff. I 7)

Anstatt Ziffer I 7 gilt:

Die Abrechnung erfolgt über mehrere Preisstufen. Dabei wird automatisch die Preisstufe entsprechend dem Jahresverbrauch abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum kann von der Vertragslaufzeit abweichen. Sollte der Abrechnungszeitraum kein komplettes Jahr betragen, wird zur Ermittlung der abrechnungsrelevanten Preisstufe der Verbrauch auf das Jahr hochgerechnet. Der Grundpreis wird taganteilig berechnet.

Zwischenrechnungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Kunde ausdrücklich eine Zwischenrechnung wünschen, kann diese kostenpflichtig von der TEAG erstellt werden.

Bei einer Zwischenrechnung wird zur Ermittlung der abrechnungsrelevanten Preisstufe der vom Kunden mitgeteilte Verbrauch auf das Jahr hochgerechnet. Dies kann dazu führen, dass bei mehreren Abrechnungen im Jahr die ermittelten Verbrauchswerte in unterschiedlichen Preisstufen abgerechnet werden.

2 ThüringenStrom.exklusiv

„Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Zusätzlich gilt:

Für den Strom aus Wasserkraftanlagen werden durch die TEAG Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft) verwendet, die durch die zuständige Behörde entwertet werden. Mit der Entscheidung für das Produkt ist nicht zwangsläufig eine physische Lieferung des Stroms aus den entsprechenden Anlagen direkt an die Verbrauchsstelle des Kunden verbunden. Gleichwohl hat dies eine positive Auswirkung auf den Strommix insgesamt.

3 ThüringenStrom.mini

3.1 „Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Anstatt Satz 1 gilt:

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung und Eintarifmessung (kein SmartMeter des ThüringenStrom.clevers, kein Vorinkassozähler, keine Wandlermessung) für Eigenbedarf, nicht für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und nicht für Strombezug für Einspeiseanlagen möglich.

3.2 „Abrechnungsgrundlage“ (Ziff. I 7)

Anstatt Ziffer 17 gilt:

Die Abrechnung erfolgt über mehrere Preisstufen. Dabei wird automatisch die Preisstufe entsprechend dem Jahresverbrauch abgerechnet. Die Preisstufe 1 gilt für einen Jahresverbrauch bis 220 kWh. Ab 221 kWh/Jahr wird die Preisstufe 2 für den kompletten Jahresverbrauch zugrunde gelegt. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum kann von der Vertragslaufzeit abweichen. Sollte der Abrechnungszeitraum kein komplettes Jahr betragen, werden der Verbrauch und die Verbrauchsgrenze taganteilig berechnet. Grundpreise werden taganteilig berechnet. Zwischenrechnungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Kunde ausdrücklich eine Zwischenrechnung wünschen, kann diese kostenpflichtig von der TEAG erstellt werden. Bei einer Zwischenrechnung wird zur Ermittlung der abrechnungsrelevanten Preisstufe der vom Kunden mitgeteilte Verbrauch auf das Jahr hochgerechnet. Dies kann dazu führen, dass bei mehreren Abrechnungen im Jahr die ermittelten Verbrauchswerte in unterschiedlichen Preisstufen abgerechnet werden.

4 ThüringenStrom.online

4.1 „Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Zusätzlich gilt:

Für den Strom aus Wasserkraftanlagen werden durch die TEAG Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft) verwendet, die durch die zuständige Behörde entwertet werden. Mit der Entscheidung für das Produkt ist nicht zwangsläufig eine physische Lieferung des Stroms aus den entsprechenden Anlagen direkt an die Verbrauchsstelle des Kunden verbunden. Gleichwohl hat dies eine positive Auswirkung auf den Strommix insgesamt.

4.2 „E-Mail-Kommunikation/Online-Portal“ (Ziff. I 13)

Anstatt Ziff. I 13 gilt:

Mitteilungen des Kunden erfolgen grundsätzlich per E-Mail oder über das Online-Portal unter www.teag.de. Der Kunde verpflichtet sich, eine über die gesamte Vertragsdauer gültige und erreichbare E-Mail-Adresse anzugeben, die TEAG bei Änderungen und Wegfall der E-Mail-Adresse unverzüglich zu informieren und darauf zu achten, dass die Zustellung der E-Mails der TEAG gewährleistet ist. Sofern der Kunde keine gültige, erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung stellt, ist die TEAG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Der Kunde erhält alle Vertragsinformationen und Unterlagen die Vertragsabwicklung betreffend (u. a. die Vertragsbestätigung und alle Rechnungen) an die angegebene E-Mail-Adresse. Davon ausgenommen ist die Mitteilung von Preisänderungen nach den Ziffern I 6.2 bis I 6.4. Die gesamte E-Mail-Kommunikation im Zuge der Vertragsanbahnung und -abwicklung (z. B. Angebots- oder Rechnungsversendung) erfolgt standardmäßig per unverschlüsselter E-Mail.

Zusätzlich zum E-Mail-Versand werden die Dokumente durch die TEAG im Online-Portal zur Verfügung gestellt. Nach Vertragsabschluss bekommt der Kunde automatisch Zugangsdaten für das Online-Portal zugesendet, mit welchen er sich anmelden muss. Sollte der Kunde die Zusendung per E-Mail nicht wünschen, werden pro Rechnung per Postversand 1,68 EUR netto (2,00 EUR brutto) erhoben.

4.3 „Abrechnungsgrundlage“ (Ziff. I 7)

Anstatt Ziffer 17 gilt:

Die Abrechnung erfolgt über mehrere Preisstufen. Dabei wird automatisch die Preisstufe entsprechend dem Jahresverbrauch abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt jährlich. Der Abrechnungszeitraum kann von der Vertragslaufzeit abweichen. Sollte der Abrechnungszeitraum kein komplettes Jahr betragen, wird zur Ermittlung der abrechnungsrelevanten Preisstufe der Verbrauch auf das Jahr hochgerechnet. Der Grundpreis wird taganteilig berechnet.

Zwischenrechnungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte der Kunde ausdrücklich eine Zwischenrechnung wünschen, kann diese kostenpflichtig von der TEAG erstellt werden.

Bei einer Zwischenrechnung wird zur Ermittlung der abrechnungsrelevanten Preisstufe der vom Kunden mitgeteilte Verbrauch auf das Jahr hochgerechnet. Dies kann dazu führen, dass bei mehreren Abrechnungen im Jahr die ermittelten Verbrauchswerte in unterschiedlichen Preisstufen abgerechnet werden.

5 ThüringenStrom.sozial

5.1 Zusätzlich gilt:

Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

Die Gewährung von ThüringenStrom.sozial ist eine limitierte, freiwillige Leistung der TEAG, auf die kein Rechtsanspruch besteht. ThüringenStrom.sozial ist auf maximal 4.000 Kunden begrenzt und gilt ausschließlich für Privatkunden.

Um ThüringenStrom.sozial zu beziehen, muss eine aktuelle Kopie der Rundfunkgebührenbefreiung der GEZ oder eine Rundfunkbeitragsbefreiung bzw. Rundfunkbeitragsermäßigung des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservices vorliegen, welche noch mindestens 3 Monate ab Datum der Antragstellung gültig ist.

Für den ordnungsgemäßen Weiterbezug von ThüringenStrom.sozial nach Erstantragstellung muss der Kunde der TEAG bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der aktuellen Rundfunkgebühren-, Rundfunkbeitragsbefreiung oder Rundfunkbeitragsermäßigung eine neue Rundfunkgebühren-, Rundfunkbeitragsbefreiung oder Rundfunkbeitragsermäßigung vorlegen, welche mindestens 3 Monate ab dem Datum des Ablaufs der aktuellen Rundfunkgebühren-, Rundfunkbeitragsbefreiung oder Rundfunkbeitragsermäßigung gültig ist. Wird der Nachweis nicht innerhalb der vorgenannten Monatsfrist erbracht, fällt der Kunde automatisch in die Grundversorgung für Haushaltskunden.

5.2 „Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Anstatt Satz 2 bis 4 gilt:

Die TEAG liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie bei einem Jahresverbrauch von 250 kWh bis 100.000 kWh mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) bzw. mit einer Nennspannung von ca. 0,23 kV (Wechselstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses.

Unter- bzw. überschreitet der Kunde die vorgenannten kWh-Grenzen, ist die TEAG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unbeschadet des Kündigungsrechts erfolgt eine Abrechnung des Kunden bei einer Unter- bzw. Überschreitung der vorgenannten kWh-Grenzen zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen.

5.3 „Änderung der Vertragsbedingungen“ (Ziff. I 5)

Zusätzlich gilt:

Kosten und Aufwendungen bei Änderungen der Schwachlastregelung durch den Netzbetreiber, insbesondere bei Änderungen am Tarifschaltgerät, werden nicht durch die TEAG übernommen.

6 ThüringenStrom.gewerbe

6.1 „Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Anstatt Satz 1 gilt:

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für gewerbliche Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung (kein SmartMeter des ThüringenStrom.clevers, kein Vorinkassozähler) für Eigenbedarf, nicht für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und nicht für Strombezug für Einspeiseanlagen möglich.

6.2 „Änderung der Vertragsbedingungen“ (Ziff. I 5)

Zusätzlich gilt:

Kosten und Aufwendungen bei Änderungen der Schwachlastregelung durch den Netzbetreiber, insbesondere bei Änderungen am Tarifschaltgerät, werden nicht durch die TEAG übernommen.

7 ThüringenStrom.lokal

7.1 „Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Anstatt Satz 1 und 2 gilt:

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind in ausgewählten Objekten im Netzgebiet der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG möglich. Diese Stromlieferungen sind nur für Standardlastprofil-Verbrauchsstellen mit einem Drehstromanschluss von ca. 0,4 kV, mit Lastgangzähler mit TK-Komponente (Zählerfermauslösung, kein SmartMeter des ThüringenStrom.clevers, kein Vorinkassozähler) für Eigenbedarf, nicht für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und nicht für Strombezug für Einspeiseanlagen möglich.

ThüringenStrom.lokal setzt sich rechnerisch aus 67 Prozent Strom aus der lokalen Erzeugungsanlage und zu 33 Prozent aus den herkömmlichen Stromlieferungen der TEAG zusammen. Schwankungen im Verhältnis der Stromlieferungen können auftreten. Durch die Entscheidung für ThüringenStrom.lokal ist nicht zwangsläufig eine physische Lieferung des Stroms aus den entsprechenden Anlagen in dem oben genannten Verhältnis direkt an die Verbrauchsstelle des Kunden verbunden.

Die TEAG liefert für die Versorgung der Verbrauchsstelle des Kunden im Niederspannungsnetz elektrische Energie bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh mit einer Nennspannung von ca. 0,4 kV (Drehstrom) und einer Nennfrequenz von ca. 50 Hz in marktüblicher Qualität am Ende des Hausanschlusses.

7.2 „Zählerstand“ (Ziff. I 3)

Zusätzlich gilt:

Messstellenbetrieb einschließlich Messdienstleistung und Zähler

Als eine Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages berechtigt der Kunde die TEAG, den Messstellenbetreiber und deren Beauftragte zum Einbau der notwendigen Zählertechnik, falls nicht bereits vorhanden. Für die Dauer des Vertrages ist der örtliche Netzbetreiber der ausschließliche Messstellenbetreiber und Messdienstleister.

8 ThüringenStrom.plus

8.1 „Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Anstatt Satz 1 gilt:

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Verbrauchsstellen mit Standardlastprofilmessung für unterbrechbare/steuerbare Verbrauchseinrichtungen zu Heizzwecken sowie für Ladestrom für Elektrofahrzeuge des Eigenbedarfs möglich. Die gelieferte elektrische Energie für Heizzwecke darf nur zur elektrischen Raumheizung und/oder Warmwasserversorgung für die genannte Verbrauchsstelle verwendet werden. Hierzu gehören auch Geräte zur Be- und/oder Entlüftung, Wärmerückgewinnung und Klimatisierung. Der Einsatz von Durchlauferhitzern für die Warmwasserbereitung ist ab 1. April 2010 ausgeschlossen. Für die Anlagen im Sinne dieses Stromlieferungsvertrages ist ein gesonderter Zähler erforderlich, ansonsten ist die TEAG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Es gelten die jeweils veröffentlichten Sperrzeiten sowie ggf. Hochtarif (HT)/Niedertarif (NT)-Zeiten des jeweiligen Netzbetreibers.

Darüber hinaus sind die zur Stromlieferung erforderlichen Anlagen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Vorgaben des Netzbetreibers im Netzanschluss-, Netznutzungs- und Netzanchlussnutzungsvertrag zu errichten. Regelungen des Netzanchluss-, Netznutzungs- und Netzanchlussnutzungsvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber gelten unabhängig von den Regelungen dieses Stromlieferungsvertrages.

Zusätzlich gilt:

Für den Strom aus Wasserkraftanlagen werden durch die TEAG Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (Wasserkraft) verwendet, die durch die zuständige Behörde entwertet werden. Mit der Entscheidung für das Produkt ist nicht zwangsläufig eine physische Lieferung des Stroms aus den entsprechenden Anlagen direkt an die Verbrauchsstelle des Kunden verbunden. Gleichwohl hat dies eine positive Auswirkung auf den Strommix insgesamt.

8.2 „Änderung der Vertragsbedingungen“ (Ziff. I 5)

Zusätzlich gilt:

Kosten und Aufwendungen bei Änderungen der Sperrzeiten und/oder der Hochtarif-/Niedertarifzeiten durch den Netzbetreiber, insbesondere bei Änderungen am Tarifschaltgerät, werden nicht durch die TEAG übernommen.

8.3 „Abrechnungsgrundlage“ (Ziff. I 7)

Zusätzlich gilt:

Sollte der Kunde keine oder eine vom Netzbetreiber/Messstellenbetreiber abweichende Angabe zum Zählertyp gemacht haben, wird das Preismodell, das dem vom Netzbetreiber/ Messstellenbetreiber mitgeteilten Zählertyps entspricht, vertragliche Grundlage. Hat der Kunde an der Verbrauchsstelle eine Eintarifmessung wird der Verbrauch nach dem Preismodell ohne Schwachlastregelung (für Eintarifmessung) abgerechnet. Insofern der Kunde eine Doppeltarifmessung hat, wird der Verbrauch nach dem Preismodell mit Schwachlastregelung (für Doppeltarifmessung) abgerechnet. Die Schwachlastregelung kann nur gewählt werden, wenn hierfür die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

9 ThüringenStrom.vorkasse

9.1 „Umfang der Lieferung“ (Ziff. I 1)

Anstatt Satz 1 gilt:

Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur für Verbrauchsstellen im Netzgebiet der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG mit Standardlastprofilmessung und Eintariffmessung mittels Vorkassezähler (kein SmartMeter, keine Wandlermessung) für Eigenbedarf, nicht für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen und nicht für Strombezug für Einspeiseanlagen möglich.

9.2 „Bindung an den Auftrag, Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn“ (Ziff. I 2)

Zusätzlich gilt:

Sollten Vertragsbeginn und Zählereinbau bzw. Zählerausbau und Vertragsende nicht auf denselben Zeitpunkt fallen, wird der in dem jeweiligen Differenzzeitraum angefallene Verbrauch zu den Konditionen des ThüringenStrom.vorkasse abgerechnet. Aufgrund technischer Voraussetzungen der Kundenanlage kann es sein, dass eine Installation eines Vorkassezählers an der Verbrauchsstelle des Kunden nicht möglich ist. In solch einem Fall kommt der Vertrag nicht zustande. Sollte dem Kunden bereits eine Vertragsbestätigung zugegangen und eine Installation eines Vorkassezählers aus technischen Gründen nicht möglich sein, steht beiden Vertragspartnern ein Sonderkündigungsrecht zu. Der angefallene Verbrauch ab Vertragsbeginn bis zum Vertragsende wird zu den Konditionen des ThüringenStrom.vorkasse abgerechnet. Beiden Vertragspartnern steht ebenfalls ein Sonderkündigungsrecht zum Wirksamwerden des Netzbetreiberwechsels zu, wenn sich der zuständige Netzbetreiber des Kunden ändert. Der angefallene Verbrauch zwischen Zählerausbau und Vertragsende wird zu den Konditionen des ThüringenStrom.vorkasse abgerechnet.

Anstatt Satz 4 gilt:

Die TEAG ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn berechtigterweise gesperrt ist.

Der für die TEAG gültige Verhaltenskodex ist unter www.teag.de einseh- und abrufbar.

Verordnung

über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)¹⁾

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
 - d) jeweils gesondert die Nettentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
 3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

1) Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.
(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.
(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund

zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.
(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
2. sofern
a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.
(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer Streitung und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.
(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angekündigt wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Ergänzende Bedingungen

der TEAG Thüringer Energie AG zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“¹⁾

I. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) und soll neben der vollständigen Kundenanschrift zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum des Auszuges,
- neue Rechnungsanschrift,
- Zählernummer,
- Zählerstand.

II. Vorauszahlung, Vorkassensystem (zu § 14 StromGVV)

- Umstände, die nach § 14 StromGVV die TEAG Thüringer Energie AG dazu berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere:
 - wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlung,
 - Nichtzahlung bzw. unvollständige Zahlung trotz wiederholter Mahnung oder
 - Eintragung des Kunden in einem Schuldnerverzeichnis.
- Die Vorauszahlungen sind jeweils mit Beginn des Verbrauchszeitraumes an die TEAG Thüringer Energie AG zu leisten.
- Liegen die Voraussetzungen des § 14 StromGVV vor, hat der Kunde die Kosten für die Einrichtung eines Bargeld-, Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme zu tragen.

III. Zahlungsweise und Folgen des Verzugs (zu § 16 und § 17 StromGVV)

- Zahlungen haben auf das von der TEAG Thüringer Energie AG mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer zu erfolgen.
- Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Zahlung nach § 17 StromGVV ist der Eingang des Betrages auf dem Konto der TEAG Thüringer Energie AG.
- Der Kunde kann seine Zahlungspflichten gegenüber der TEAG Thüringer Energie AG auf folgende Weisen erfüllen:
 - durch Überweisung oder
 - durch Lastschrifteinzugsverfahren.
- Offene Forderungen werden nach fruchtlosem Ablauf des von der TEAG Thüringer Energie AG angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der TEAG Thüringer Energie AG in folgender Höhe zu erstatten:

a) Mahnung Standardlastprofilkunde	2,50 EUR
b) Mahnung Kunde mit registrierender Leistungsmessung	5,00 EUR
c) Vorortinkasso	52,50 EUR

IV. Ankündigung des Lastschrifteinzugsverfahrens gegenüber Zahler

Soweit das Lastschrifteinzugsverfahren per SEPA-Lastschrift-Mandat erfolgt, übernimmt der Kunde bei einem abweichenden Zahler die Ankündigung des SEPA-Lastschrifteinzuges gegenüber dem Zahler der Lastschriften.

V. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

- Für die Unterbrechung der Versorgung trägt der Kunde die folgenden Kosten:
 - Auftrag zur Unterbrechung der Versorgung beim Netzbetreiber 85,77 EUR (entfällt bei ausgeführter Unterbrechung der Versorgung)
 - Unterbrechung der Versorgung

• Standardlastprofilkunde	86,79 EUR
• Kunde mit registrierender Leistungsmessung	112,15 EUR

Bei physischer Unterbrechung des Netzanschlusses wird die TEAG Thüringer Energie AG die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.
 - Nachsperrung infolge einer widerrechtlichen Stromentnahme 102,64 EUR
Bei physischer Nachsperrung des Netzanschlusses wird die TEAG Thüringer Energie AG die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

1) Stand: 25. Mai 2018

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundesta- rfordernung Elektrizität genehmigt worden sind.

- Für die Wiederherstellung der Versorgung trägt der Kunde folgende Kosten:

Wiederherstellung der Versorgung	
• Standardlastprofilkunde	90,29 EUR*
• Kunde mit registrierender Leistungsmessung	119,89 EUR*
Bei physischer Wiederherstellung des Netzanschlusses wird die TEAG Thüringer Energie AG die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung stellen.	

Die Kosten der Wiederherstellung sind der TEAG Thüringer Energie AG im Voraus zu erstatten.

VI. Sonstige Leistung

Bei der Inanspruchnahme der nachfolgenden Leistung erstattet der Kunde der TEAG Thüringer Energie AG folgende Kosten:

Zwischenrechnung auf Kundenwunsch	7,50 EUR*
-----------------------------------	-----------

VII. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle mit * gekennzeichneten Kostenpositionen der Punkte III., V. und VI. sind Bruttobeträge und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Für alle weiteren Kostenpositionen besteht keine Umsatzsteuerpflicht.

VIII. Kostennachweis

Der Nachweis geringerer Kosten aus den Punkten III., V. und VI. bleibt dem Kunden gestattet und auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

IX. Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

- Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ab dem 25. Mai 2018.
- Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die TEAG Thüringer Energie AG ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Im Fall einer Änderung der Ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der TEAG Thüringer Energie AG die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Der für die TEAG Thüringer Energie AG gültige Verhaltenskodex ist unter [www.teag.de/einseh- und abrufbar](http://www.teag.de/einseh-und-abrufbar).